

Philipp Zopp
Gemeinderat SVP
Bahnhofstrasse 121
8620 Wetzikon

Tel.: 078/637 65 05
philipp.zopp@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat
Eingang <u>6. November 2018</u>
Vorstoss <u>Interpellation</u>
Nr. <u>18.02.07</u>



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 03. November 2018

Interpellation „Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?“

Am 24. September 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung mit einer Zweidrittelmehrheit der Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes deutlich zugestimmt. Der Ja-Anteil der Stadt Wetzikon betrug 71.54%.

Das revidierte Sozialhilfegesetz verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und welche von der Schweiz weggewiesen wurden (Ausweis F), keine Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien mehr erhalten. Sie sollen nur noch nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden, womit die Regelung wiedereingeführt wurde, die bis Ende 2011 in Kraft war.

Das revidierte Sozialhilfegesetz wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Die Stadt Wetzikon hat ab dem 1. Juli 2018 Richtlinien erlassen, wie die Unterstützung von vorläufig aufgenommen im Detail aussehen wird. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden höhere Kosten zu tragen haben, da ein grosser Kostenanteil des Kantons wegfällt. Die Stadt Wetzikon geht von rund 1 Mio. Franken pro Jahr aus und weist darauf hin, dass rund 100 vorläufig aufgenommene Personen betroffen sind.

Für die Öffentlichkeit ist es nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung von Interesse zu erfahren, wie der Stadtrat von Wetzikon den klaren Volksentscheid umsetzt.

Wir bitten deshalb den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Wann werden in Wetzikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?
2. Wie viele Personen sind in Wetzikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalitäten haben sie?

3. Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde

- bestimmt die Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden
- legt die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt fest
- legt fest welche Integrationsmassnahmen finanziert werden
- ...uvm.

Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- a) Wie viel Grundleistung (in CHF) erhält ein vorläufig aufgenommenener Asylbewerber in der Stadt Wetzikon?
- b) Hat der Stadtrat von Wetzikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer gekürzt? Falls ja: Welche und um wie viel wurden diese gekürzt?
- c) Welche zusätzlichen Leistungen (über die Asylfürsorgesätze hinaus) bietet Wetzikon der Gruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer weiterhin an? Was kosten diese Unterstützungsleistungen den Steuerzahler?
 - Unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.?

4. Falls die Stadt Wetzikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheides?

Freundliche Grüsse

SVP Fraktion

Erstunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Philipp Zopp

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Timotheus Bruderer

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Bruno Bertschinger

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Jürg Paglia

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Rico Schaffer

Mitunterzeichner:



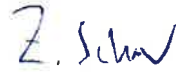
Gemeinderat, SVP
Rolf Zimmermann

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Zeno Schärer

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Rolf Mürli